

Verordnung über die berufliche Vorsorge

vom 28. Juni 1984

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
erlässt,*

gestützt auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982², und auf den Landsgemeindebeschluss über Beiträge an die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer des Kantons vom 29. April 1984³,

als Verordnung:

I. Aufsicht und Rechtspflege

Art. 1 *Aufsichtsbehörde*

¹ Als kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG wird das Handelsregisteramt (Stiftungsaufsicht) bestimmt.

² Der Aufsichtsbeamte kann für buchhalterische Belange das Finanzdepartement zur Mithilfe beiziehen.

Art. 2 *Aufgaben*

Das Handelsregisteramt führt das Register über die berufliche Vorsorge und entscheidet über:

- a) die vorläufige und endgültige Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen;
- b) die Änderungen und Löschungen im Register;
- c) die Genehmigung der Schlussberichte von im Register zu löschenden Vorsorgeeinrichtungen;
- d) die Änderungen von Stiftungsurkunden;

¹ LB XIII, 1

² SR 831.40

³ LB XIX, 21

- e) den Zusammenschluss und die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen;
- f) die Abtrennung von Mitteln von Vorsorgeeinrichtungen zur Übertragung auf andere bestehende oder neu zu schaffende Vorsorgeeinrichtungen;
- g) die Überweisung von Arbeitgebern an die Auffangeinrichtung;
- h) die Zulassung von Firmen und Personen als Kontrollstellen und Experten;
- i) die Verfügungen, die an die Eidgenössische Beschwerdekommision weitergezogen werden können;
- k) die übrigen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach von der zentralen Aufsichtsbehörde zu erledigen sind.

Art. 3 Rechnungsablage

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben der kantonalen Aufsichtsbehörde den jährlichen Bericht und die Rechnung mit den notwendigen Unterlagen zur Kontrolle einzureichen.

² Die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Art. 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht bei einem Bruttovermögen (ohne Rückkaufwert der Versicherungen) Fr.
 - bis Fr. 100 000.— 100.—
 - bis Fr. 500 000.— 300.—
 - bis Fr. 2 000 000.— 400.—
 - über Fr. 2 000 000.— 500.—
- Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Einrichtung zugunsten der Destinatäre entrichtet: Fr.
 - bis Fr. 50 000.— Prämie 50.—
 - über Fr. 50 000.— Prämie 100.—
- b) einmalige Gebühren für: Fr.
 - vorläufige Registrierung 100.— bis 200.—
 - endgültige Registrierung 100.— bis 800.—
 - Änderung oder Löschung eines Registereintrages 100.— bis 200.—

Genehmigung von Schlussberichten nach Löschung im Register	Fr. 100.– bis 500.–
Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung	100.– bis 800.–
Anmeldung eines Arbeitgebers bei der Auffangeinrichtung	30.– bis 100.–
Urkundenänderungen	30.– bis 300.–
übrige Entscheide gemäss Art. 2 und besondere Arbeitsaufwendungen	100.– bis 500.–

Art. 5 *Versicherungsgericht*

¹ Über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet als einzige kantonale Instanz das Versicherungsgericht.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 221 ff. der Zivilprozessordnung¹.

II. Beitragsbedingungen für die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer des Kantons

Art. 6 *Vorsorgeeinrichtung*

Der Kanton schliesst sich unter den Bedingungen dieser Verordnung für die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge seiner Arbeitnehmer der als privatrechtliche Genossenschaft organisierten und nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge registrierten «Versicherungskasse des Personals öffentlicher Arbeitgeber des Kantons Obwalden» (bisher «Fürsorgekasse des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Obwalden», kurz «Personalversicherungskasse Obwalden» genannt) an.

Art. 7 *Versicherte*

¹ Bei der Versicherungskasse werden alle Arbeitnehmer der kantonalen Behörden und Verwaltung sowie des Kantonsspitals versichert, die aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge der Versicherungspflicht unterstehen.

² Der Versicherungskasse können zu den gleichen Bedingungen, wie sie für den Kanton gelten, die Arbeitnehmer folgender Körperschaften und Institutionen angeschlossen werden:

¹ LB XIII, 88

- a) der Gemeinden (nämlich der Einwohner-, Bezirks-, Bürger- und Kirchgemeinden), öffentlich-rechtlichen Korporationen, Teilsamen und Alpengenossenschaften;
- b) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- c) der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton, die im öffentlichen, vornehmlich gemeinnützigen oder wohlthätigen Interesse, tätig sind.

Art. 8 *Versicherungsumfang*

¹ Massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen ist das Reglement der Versicherungskasse.

² Vorbehalten bleibt die Anrechnung des Besoldungsnachgenusses der Mitglieder des Regierungsrates auf die für sie zu versichernden Leistungen.

Art. 9 *Grundbeiträge*

Der Kanton erbringt für seine versicherten Arbeitnehmer einen Grundbeitrag von 7,5 Prozent der versicherten Besoldung unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer mindestens einen Grundbeitrag von sechs Prozent leisten.

Art. 10 *Einkaufssumme*

An die reglementarischen Einkaufssummen in die Versicherungskasse leistet der Kanton, sofern der Arbeitnehmer die gleichen Leistungen erbringt:

- a) für die auf den 1. Januar 1985 aus der Einlegerkasse in die Rentenkasse übertretenden Arbeitnehmer: drei Prozent der versicherten Besoldung ohne Dienstjahreinkauf; der Regierungsrat kann die Aufwendungen des Kantons für die Einkaufssummen nach Bst. a auf das nach BVG obligatorisch zu versichernde Einkommen (koordinierter Lohn) beschränken; es ist jedoch in jedem Fall mindestens anteilmässig die für die Erfüllung der BVG-Mindestvorschriften erforderliche Einkaufssumme zu leisten;
- b) für Arbeitnehmer, die auf den 1. Januar 1985 neu in die Versicherungskasse eintreten:
 - 3% für jedes Altersjahr über 30 (Männer) bzw. 27 (Frauen)
 - 4% für jedes Altersjahr über 35 (Männer) bzw. 32 (Frauen)
 - 5% für jedes Altersjahr über 40 (Männer) bzw. 37 (Frauen)
 - 6% für jedes Altersjahr über 45 (Männer) bzw. 42 (Frauen)

Die Aufwendungen des Kantons für die Einkaufssummen nach Bst. b beschränken sich auf das nach BVG obligatorisch zu versichernde Einkommen (koordinierter Lohn); sie betragen in jedem Fall mindestens anteilmässig die für die Erfüllung der BVG-Mindestvorschriften erforderliche Einkaufssumme;

- c) allfällige Beiträge des Kantons an den Einkauf zusätzlicher Einkommensteile oder von Dienstjahren bleiben der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Art. 11 *Nachzahlungen*

An die im Reglement der Versicherungskasse festgelegten Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen leistet der Kanton $\frac{5}{9}$ unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer $\frac{4}{9}$ leisten.

Art. 12 *Teuerungsleistungen*

Für die Anpassung der Renten an die Teuerung kann ein Gesamtbeitrag von höchstens ein Prozent der versicherten Besoldung erhoben werden. Der Kanton erbringt an den Teuerungsbeitrag $\frac{5}{9}$ unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer $\frac{4}{9}$ leisten.

Art. 13 *Verwaltungskosten*

Der Kanton trägt im Verhältnis seines Anteils an der Mitgliederzahl der Versicherungskasse 50 Prozent der Verwaltungskosten der Versicherungskasse.

Art. 14 *Vertretung in der Versicherungskasse*

Der Kanton ordnet als Arbeitgeber die gleiche Zahl von Vertretern an die Delegiertenversammlung der Versicherungskasse ab wie die Arbeitnehmer. Die Vertreter des Kantons werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Regierungsrat gewählt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 *Rechnungsablage 1984*

Die Berichte und Rechnungen von Personalfürsorgestiftungen werden für das Jahr 1984 von den bisher zuständigen Behörden geprüft.

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) der Kantonsratsbeschluss über die Beitragsleistung an die Genossenschaft Fürsorgekasse des Staats- und Gemeindepersonals vom 30. Juni 1956¹;
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule vom 7. Februar 1963²;
- c) die Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Aufsicht über die berufliche Vorsorge vom 25. Oktober 1983³.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat⁴, ab 1. Januar 1985 in Kraft.

Sarnen, 28. Juni 1984

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Balz Kiser
Der Protokollführer: Urs Wallimann

¹ LB IX, 384, X, 467, XI, 101, und XII, 110

² LB XI, 6

³ ABI 1983, 901

⁴ Vom Bundesrat genehmigt am 9. April 1985.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 5. Juli bis 6. August 1984 nicht verlangt worden ist, sie der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Die Verordnung tritt ab 1. Januar 1985 in Kraft.

Sarnen, 14. August 1984

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Anton Wolfisberg
Der Landschreiber: Urs Wallimann